

BL_GERICHTE 735 13 204 vom 6. November 2013

BL Gerichte, 2013-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735 13 204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_13_204)

FR: BL_GERICHTE 735 13 204 du 6 novembre 2013

IT: BL_GERICHTE 735 13 204 del 6 novembre 2013

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Es gilt somit der Untersuchungsgrundsatz (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 115 V 113 E. 3d/bb; SZS 2001 S. 561 E. 1a/aa), der besagt, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat. Der Untersuchungsgrundsatz wird allerdings durch die Mitwirkungspflichten der Parteien beschränkt (vgl. BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a; SZS 2001 S. 561/562 E. 1a/bb). Zu diesen gehört die Substanziierungspflicht, welche beinhaltet, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein müssen. Dementsprechend ist es einerseits Sache der klagenden Vorsorgeeinrichtung, die Beitragsforderung soweit zu substantzieren, dass sie überprüft werden kann; andererseits obliegt es dem Beklagten, substantziiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die eingeklagte Beitragsforderung unbegründet bzw. unzutreffend ist. Soweit die eingeklagte Forderung hinreichend substantziiert ist, bleiben unsubstanzierte Bestreitungen unberücksichtigt; demgegenüber darf das Gericht eine Klage, soweit sie nicht hinreichend substantziiert und nachvollziehbar ist, trotz ungenügend substantzierter oder gänzlich fehlender Bestreitung nicht gutheissen (vgl. Urteil K. des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, seit dem 1. Januar 2007: Bundesgericht, Sozialversicherungsrechtliche Abteilungen] vom 28. Juni 2002, B 37/01, E. 1a/bb; SZS 2001 S. 562 E. 1a/bb). Ferner hat das Gericht auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden ansieht (vgl. BGE 110 V 52 E. 4a; SZS 2001 S. 562 E. 1b). 4.1 Gemäss den von der Klägerin ins Recht gelegten Unterlagen (Anschlussvertrag, Vorsorgereglement für die BVG-Basisvorsorge, Geschäftsbedingungen, Kostenreglement, Kontoauszug vom 6. November 2012 sowie Schlussabrechnung vom 24. August 2012) belief sich die Gesamtforderung ■ ohne Zinsen ■ im Zeitpunkt der Betreuung am 8. Oktober 2012 auf Fr. 6'954.90 (Kapitalforderung in der Höhe von Fr. 6'634.90, Mahngebühren von Fr. 20.-- für die Mahnung vom 5. Oktober 2012 sowie Verwaltungskosten für die Betreuung im Umfang von Fr. 300.--). 4.2.1 Wie detailliert die in einem Prämieninkasso-Kontoauszug enthaltenen Positionen zu belegen sind, hängt wesentlich davon ab, ob und inwieweit der beklagte Arbeitgebende die Beitragsforderung substantziiert bestreitet (vgl. Urteil des EVG vom 20. August 2002, H 295/01, E. 4.3). Die Beklagte hat die Forderung der Klägerin vorstehend indessen weder in ihrem Bestand noch in ihrer Höhe bestritten. Einzig im Rahmen des durch den Zahlungsbefehl vom 8. Oktober 2012 eingeleiteten Betreibungsverfahrens hat die Beklagte durch ihren Rechtsvorschlag

vom 9. Oktober 2012 den Forderungsbestand zumindest implizit bestritten. Die Erklärung des Rechtsvorschlages erfolgte jedoch ohne jegliche Begründung. Im vorliegenden Verfahren hat sich die Beklagte ebenfalls in keiner Art und Weise darüber vernehmen lassen, in welchem Umfang und weshalb sie die Forderung der Klägerin bestreitet. Vielmehr hat sie auch die ihr angesetzte Nachfrist zur Einreichung der Klagantwort unbenutzt verstreichen lassen und das betreffende Schreiben des Gerichts vom 5. September 2013 gar nicht erst abgeholt. Der erwähnten Rechtsprechung zufolge (vgl. E. 3 hiavor) wäre es jedoch an ihr gewesen, die Tatsachen darzulegen, welche die eingeklagte Gesamtforderung allenfalls als unbegründet erscheinen lassen könnten. Diesbezüglich gingen jedoch keine Vorbringen seitens der Beklagten ein.

4.2.2 Die Rechtsanwendung von Amtes wegen gehört zwar zur Pflicht des Gerichts (vgl. E. 3 hiavor). Aufgrund des Rügeprinzips müsste die Beklagte jedoch auch bezüglich der rechtlichen Grundlagen Einwendungen erheben, soweit die entsprechenden Mängel nicht augenfällig sind und sich nicht unmittelbar aus den Sachverhaltsfeststellungen ergeben (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 214 f.). Rechtsprechungsgemäss hat das Gericht von den Prozessparteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen nur dann zu prüfen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (vgl. BGE 110 V 53 E. 4). Vorliegend ist dem Gericht völlig unbekannt, aus welchen Gründen die Beklagte die Beiträge nicht bezahlt hat. Aus den Akten ergeben sich jedenfalls keinerlei Hinweise auf rechtliche Gründe, welche die Durchsetzung der von der Klägerin in Rechnung gestellten Gesamtforderung hindern könnten. Für das Gericht besteht somit kein Anlass, die Beitragsrechnungen auf weitere, möglicherweise anwendbare Rechtssätze zu überprüfen.

4.2.3 Da für das Gericht kein Anlass besteht, die Beitragsrechnungen auf weitere, möglicherweise anwendbare Rechtssätze zu überprüfen (vgl. E. 4.2.2 hiavor) und die Klägerin ihre Forderung mit ihrem Prämienkontokorrent-Auszug vom 6. November 2012 rechtsgenügend dargelegt und substantiiert hat (vgl. E. 4.2.1 hiavor), ist die Beklagte zu verpflichten, ihr die klageweise geltend gemachte Gesamtforderung in der Höhe von Fr. 6'954.90 zu bezahlen. Dies gilt umso mehr, als Ziffer 2.3 lit. k der Geschäftsbedingungen der PK festhält, dass der Saldo des auf Ende eines Kalenderjahres erstellten Kontoauszugs als anerkannt gilt, sofern der Arbeitgeber nicht innert vier Wochen nach Erhalt desselben schriftlich Widerspruch erhebt. Ein solcher Widerspruch seitens des Beklagten blieb nach Lage der Akten indessen aus.

4.3 Die Klägerin macht zudem Zinsen von 6 % seit dem 30. Juni 2012 auf die Kapitalforderung in der Höhe von Fr. 6'954.90 geltend. Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG ermächtigt die Vorsorgeeinrichtungen für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge, Verzugszinsen zu verlangen. Überdies hält Ziffer 2.3 lit. f der Geschäftsbedingungen der Klägerin fest, dass auf fällige Prämien und Verwaltungskosten ein Verzugszins von 6% erhoben wird. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Klägerin Zinsen zu 6 % seit 30. Juni 2012 geltend macht. Soweit ihre Zinsforderung allerdings die Mahngebühr für die Mahnung vom 14. September 2012 im Umfang von Fr. 20.-- sowie die Umtriebsentschädigung für das eingeleitete Betreibungsbegehren im Umfang von Fr. 300.-- umfasst, übersieht sie, dass die Zinsen auf diese beiden Beträge nicht ab 30. Juni 2012, sondern erst ab deren Fälligkeit im Zeitpunkt ihres Entstehens geschuldet sind. Die Klage ist daher insofern gutzuheissen, als sich die Zinsforderung von 6% ab 30. Juni 2012 auf den Betrag von lediglich Fr. 6'634.90, auf den Betrag von Fr. 20.-- ab 14. September 2012 und schliesslich auf den Betrag von 300.-- ab 5. Oktober 2012 als rechtmässig erweist.

4.4 Die Klägerin macht sodann eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr.

1'250.-- geltend. Im Kostenreglement, das integrierender Bestandteil des eingegangenen Anschlussvertrags bildet, hält ebenfalls Ziffer 2.2 unter dem Titel "Inkassoverfahren" ausdrücklich fest, dass die Klägerin für die Einleitung einer Klage eine pauschale Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 750.-- und für das Rechtsöffnungsbegehren eine solche von Fr. 500.-- erheben kann. Einer Vorsorgeeinrichtung können bei Beitragsstreitigkeiten jedoch nur dann pauschalisierte Umtriebskosten zugesprochen werden, wenn es sich im Einzelfall um einen angemessenen, nicht offensichtlich übermässigen Betrag handelt. Dabei sind vor allem die Höhe der Gesamtforderung und der Aufwand der Gläubigerin zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen: Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Sozialversicherungsrecht [KGE SV] i.S. H. AG vom 23. Oktober 2002 [2002/106, Nr. 302] E. 6 sowie KGE SV i.S. N. vom 25. Mai 2004 [735 04 18/91] E. 4c). Bei der im vorliegenden Kostenreglement vorgesehenen Summe von Fr. 1'250.-- kann jedoch nicht von einer übermässig hohen Umtriebsentschädigung gesprochen werden. Die Klage ist deshalb auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden. Nichts anderes gilt hinsichtlich der darauf geltend gemachten Zinsen seit Klageeinreichung (vgl. oben, Erwägung 4.3; Geschäftsbedingungen Ziffer 2.3 lit. f).

E. 5

Die Beklagte hat der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang von Fr. 1'028.50 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.